

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes
in der Stadt Troisdorf (Baumschutzsatzung)
vom 27.02.1997**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW S. 666) und des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 (GV.NW S. 710) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 04.02.1997 folgende Satzung beschlossen:

*) zuletzt geändert durch 1. Änderung vom 21. Dezember 2000

*) zuletzt geändert durch 2. Änderung gemäß Euro-Anpassungsgesetz vom 26. Oktober 2001 (In-Kraft 01. Januar 2002)

*) zuletzt geändert durch 3. Änderung vom 30. März 2011 (In-Kraft 06. April 2011)

*) zuletzt geändert durch 4. Änderung vom 10. Oktober 2017 (In-Kraft 13. Oktober 2017)

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
- d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
- e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes

geschützt.

(2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des §34 BauGB und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

(2) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgelegt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 16 Abs. 1 LG). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 42 a Abs. 2 LG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 42 e LG), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

6.8.2

- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1307), geändert durch das Erste Änderungsgesetz vom 27.07.1984, und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.04.1980 (SGV.NW S. 790), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02.05.1995.

§ 3 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 40 cm aufweisen muss.
- (2) Den Bestimmungen dieser Satzung unterliegen, unabhängig vom Stammumfang nachfolgend genannte Bäume **nicht**:
1. Laubbäume: Pappeln mit Ausnahme der Schwarzpappeln, Birken, Korkenzieherweiden
 2. Nadelbäume: mit Ausnahme der Eiben und Kiefern.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Maßnahmen an geschützten Bäumen verboten:
- (1.1) Entfernung, Zerstörung, Schädigung des Baumes oder wesentliche Veränderungen seines Aufbaues. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
 - (1.2) Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zum Absterben der Bäume führen oder führen können, insbesondere durch
 - (1.2.1) Befestigung der Flächen mit einer wasserundurchlässigen Decke, z.B. Beton oder Asphalt,
 - (1.2.2) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - (1.2.3) Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Laugen, Säuren, Farben oder sonstigen Abwässern,
 - (1.2.4) Austretende Gase oder andere schädliche Stoffe aus Leitungen,
 - (1.2.5) Anwendung von chemischen Bekämpfungsmitteln (Herbizide, Insektizide, Fungizide), soweit sie nicht für die Verwendung unter oder an Gehölzen durch die Biologische Bundesanstalt zugelassen sind,
 - (1.2.6) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht die Straßenreinigungs- und Gehührensatzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Nicht verboten sind:
- (2.1) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück,
 - (2.2) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume,
 - (2.3) Maßnahmen an im Rahmen des Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien

6.8.3

- zum Verkauf gezogenen Bäumen,
- (2.4) Pflegemaßnahmen im Rahmen der Gestaltung, Unterhaltung und Sicherung von Friedhöfen und Spielplätzen, Grünflächen und Wasserläufen,
 - (2.5) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind dem Bürgermeister - Amt für Umweltschutz – unverzüglich anzuzeigen und zu begründen,
 - (2.6) Maßnahmen nach den Abschnitten 1.2.1 und 1.2.2, wenn sichergestellt wird, dass keine existenzbedrohenden Auswirkungen für geschützte Bäume entstehen.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt kann anordnen, daß der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, daß der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm/ihr die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann.
- (2) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Bepflanzung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 BauO NW zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er/sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. In diesen Fällen kann die Beseitigung oder Veränderung durch Beschluss eines Fachausschusses des Rates der Stadt Troisdorf genehmigt werden.
 - f) die Bäume, die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so be-

6.8.4

schattet werden, daß dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

- g) sich starkwüchsige Bäume (nach § 41 Nachbarschaftsgesetz) auf dem eigenen Grundstück mit einem Abstand von weniger als 4 m zu bestehendem Wohn-, Geschäfts- oder Bürogebäuden (keine Garagen oder Nebengebäude) befinden; der Abstand wird gemessen zwischen Stammachse in 1 m Höhe über dem Boden und der Außenkante der Fassade.

Soweit notwendig, sind die Erlaubnisvoraussetzungen vom Antragsteller/von der Antragstellerin nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 - c) sich nach Abwägung öffentlicher und privater Belange ein Überwiegen der privaten Belange ergibt.
Als private Belange sind insbesondere bei der Abwägung einzustellen: Verschattung, Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Ver-/Entsorgungsleitungen, Abstand zum Gebäude oder gärtnerische Gestaltung des Grundstücks.
Zu den öffentlichen Belangen zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart, Schönheit der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild, sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind beim Bürgermeister - Amt für Umweltschutz - schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 500 zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auf andere Weise (z.B. Lage-skizzen, Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Art, Höhe, Kronendurchmesser und Stammumfang ausreichend dargestellt werden können. Im Einzelfall kann die Stadt die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Ausnahmen und Befreiungen können widerruflich oder befristet erteilt werden.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 4 gem. § 6 Abs. 1 b trifft bei Bäumen auf öffentlichen Grünflächen und auf Grundstücken der Stadt Troisdorf der Fachausschuss des Rates der Stadt Troisdorf.
- (6) Um Brut- und Aufzuchtplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen nicht während der Vegetationszeit vom 1. März bis zum 30. September des Jahres durchgeführt werden.
Nur bei akuter Unfallgefahr, bei der Gefahr einer Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Ver-/Entsorgungsleitungen und bei einem unmittelbar vor dem Beginn stehenden Bauvorhaben wird hierzu eine Ausnahme gemacht.
- (7) Übergeordnete Artenschutzregelungen sind immer zu beachten.

§ 7**Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung**

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs.1 Buchstabe a) bis g) eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so hat der/die Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf seine/ihre Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche oder tatsächliche Gründe (fachliche Gesichtspunkte eingeschlossen) entgegenstehen.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für entfernte Laubbäume ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden oder ein Solitärgehölz vergleichbarer Qualität oder alternativ dazu 7,5 lfd. m Laubhecke zu pflanzen. Für entfernte Eiben oder Kiefern kann als Ersatz auch eine Eibe oder Kiefer entsprechender Qualität gepflanzt werden. Für Ersatzpflanzungen in geschützten Privatgärten gelten geringere Stammdurchmesser bzw. Pflanzgutqualitäten entsprechend der üblichen Baumschulangebote, d. h. 8 bis 14 cm. Als Ersatzpflanzung in Privatgärten wird auch ein Laubbaum anerkannt, der nachweislich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Entfernen eines geschützten Baumes auf demselben Grundstück gepflanzt wurde. Die Abnahme der Ersatzpflanzung erfolgt ein Jahr nach der Pflanzung. Ist die Ersatzpflanzung nicht angewachsen so ist die zu wiederholen. Alle Ersatzpflanzungen fallen ab dem Pflanzzeitpunkt bzw. ab dem Zeitpunkt der Anerkennung unter den Schutz diese Satzung und werden in ein Kataster eingetragen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises + 5 % für Anwachsgarantie + 15 % Pflegeleistungen, gesamt = 50 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von den Regelungen des Absatzes (1) können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Von einer Ersatzpflanzung kann insbesondere abgesehen werden, wenn das Grundstück ausreichend begrünt ist. Eine ausreichende Begrünung ist gegeben, wenn pro angefangene 100 qm unverbauter Fläche ein Baum mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm in einer Höhe von einem Meter über dem Boden oder ein anderes für den Naturhaushalt oder Artenschutz wichtiges Landschaftselement, beispielweise eine Vogelschutzhecke oder ein naturnaher Teich, vorhanden ist. Von einer Ersatzpflanzung kann abgesehen werden, wenn die Vornahme der Ersatzpflanzung eine unzumutbare Härte für den Eigentümer bedeutet, wenn eine Fällgenehmigung nach § 6 Abs. 1 b) erteilt wurde und wenn für den Bereich des betroffenen Baumes in einem Bebauungsplan oder einem Vorhaben- und Erschließungsplan bereits ein Ausgleich nach § 8 BNatSchG festgelegt wurde.

§ 8**Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und auf den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Stammumfang und der Kronen-

6.8.6

durchmesser einzutragen. Soweit die Kronenauslage von geschützten Bäumen auf angrenzenden Grundstücken über das Baugrundstück reicht, ist dies im Lageplan maßstabsgerecht darzustellen.

- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gem. § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert durch den Bürgermeister - Amt für Umweltschutz -, ihr Inhalt wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (3) Absatz (1) und Absatz (2) Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 9 Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des §4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach §6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des §4 und ohne daß die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach §6 vorliegen - geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung nach Abs. 1 und 2 sowie die Ausgleichszahlung nach Abs. 3 sind die Bestimmungen des §7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.
Daneben kann der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nach den Absätzen 1 bis 4 in Anspruch genommen werden; dieser Anspruch richtet sich nach der Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten. Ist dieser geringer als die Aufwendungen, die bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 zu erbringen wären, so ist dessen Höhe maßgeblich.
- (6) Im Fall des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

§ 10 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadtkasse der Stadt Troisdorf zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten des Bürgermeisters - Amt für Umweltschutz - sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung mit Zustimmung des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden. Verweigert der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dem Beauftragten der Stadt den Zutritt, entscheidet die Genehmigungsbehörde gem §6 Abs. 1 nach freier Würdigung des Sachverhaltes.

§12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs.1 Nr.17 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Absätze (1) und (2) nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) entgegen § 8 Absätze (1) und (3) geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
 - e) eine Unterrichtung der Stadt nach § 4 Abs. (2) unterläßt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 71 Abs. (1) LG mit einer Geldbuße bis zu **50.000,00 Euro** geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (3) Zuständige Ordnungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Troisdorf.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Troisdorf vom 27.02.1997 außer Kraft.

§ 14
Übergangsvorschriften

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung noch Verfahren nach der Satzung vom 27.02.1997 anhängig sind, werden sie nach deren Vorschriften durchgeführt.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 27.02.1997

Manfred Uedelhoven
Bürgermeister